

Beschlussauszug
aus der
Sitzung des Ausschusses für Schule, Jugend, Kultur, Sport und
Soziales der Gemeinde Groß Stieten
vom 26.04.2010

**Top 5 Beschlussfassung über eine Gebührenordnung zur Nutzung des
Dorfgemeinschaftshauses Groß Stieten**

Herr Naujoks: Das Foyer muss noch extra ausgewiesen werden mit 50.- €

Vorschläge zur Änderung in der Gebührenordnung

§ 4 (2) ... mind. 14 Tage ...

§ 8 (2) Familien- und Vereinsfeiern in der Sporthalle

- bis zu 6 Std. 50,- €

- bis zu 24 Std. 75,- €

- Silvester- und

 Faschingsveranstaltungen 100,- €

- Familien- und Vereins-

 feiern im Foyer 50,- €

§ 8 (3) wird in dem vorliegenden Wortlaut gestrichen, da die Kita unter die Ru-
brik

 Interessengruppe fällt und somit einen Jahresbeitrag von 100,- € ent-
 richten kann

§ 8 (4) ist dann (3)

 Ein preis hierzu ist zu verhandeln

§ 9 (2) neuer Satz:

 Der Bürgermeister kann auf Antrag ortsansässiger Vereine zum Zwe-
 cke von vereinstypischen Proben und Übungen die Nutzungsgebühr er-
 lassen.

 (3) entfällt

Mit diesen Änderungen stimmen die Mitglieder des Ausschusses der Gebührenord-
nung zu.

Ja-Stimmen: 6

Nein-Stimmen: -

Stimmenthaltungen: -

Der Nutzungsvertrag wird so einstimmig angenommen.

Ja-Stimmen: 6

Nein-Stimmen: -

Stimmenthaltungen: -

Herr Naujoks ändert die Gebührenordnung um, mit den neuen Änderungen, damit
beides zur Abstimmung der Gemeindevertretung eingereicht werden kann.

Frau Giesche fragt nach, ob die Nutzung der Matten für die Rückenschule weiter
genehmigt wird?

Herr Woitkowitz erklärt, dass die alten matten noch 2 x genutzt werden (Mai-
baumsetzen + Dorffest)

Herr Skanska bietet die Judo - Matten an (1 x 1 m), die dafür auch geeignet sind.

Beschlussvorschlag:

Der Ausschuss empfiehlt der Gemeindevertretung Groß Stieten, die als Anlage beigefügte „*Gebührenordnung der Gemeinde Groß Stieten zur Nutzung des Dorfgemeinschaftshauses Groß Stieten*“ mit den vorgeschlagenen Änderungen zu beschließen.

Der ebenfalls in der Anlage beigefügte Nutzungsvertrag soll sodann bei der Vergabe von Räumlichkeiten entsprechend obiger Ordnung angewendet werden.